



ÖFFENTLICH

DN.: 2025/0125 vom 02.06.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	13.03.2024	vorberatend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	17.03.2025	vorberatend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	13.05.2025	vorberatend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	25.06.2025	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

**Bebauungsplan Nr. 121 "Baugebiet westlich der Lambertischule" der Stadt Ochtrup
hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3
BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung beschließt, dass die gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB erforderliche erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB erfolgt und die erneute Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4a Abs. 3 BauGB.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die planungsrechtliche Sicherung des Bestands sowie die Ermöglichung einer maßvollen Nachverdichtung.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Weilautstraße tlw.,
im Osten durch die Schillerstraße tlw.,
im Süden durch die Straße Gausebrink tlw.,
im Westen durch die Luise-Hensel-Straße.

Die angegebenen Straßen liegen in den Fluren 34 und 35 der Gemarkung Ochtrup.

Sachdarstellung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 13.03.2024 den Aufstellungsbeschluss für den Bauleitplan gefasst und die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen. Die Beteiligung hat in der Zeit vom 23.03.2024 bis 26.04.2024 stattgefunden. Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung wurde dem Ausschuss in seiner Sitzung am 27.01.2025 zur Beratung vorgelegt. Der Ausschuss hat hierzu den Beschluss gefasst, noch Änderungen am Bebauungsplan vorzunehmen, die eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich machen. In seiner Sitzung am 13.05.2025 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung sich erneut für weitere Änderungen ausgesprochen, sodass nochmals eine erneute öffentliche Auslegung notwendig wird.

Umweltrelevanz:

Mit dieser Planung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 und 7, Buchstabe b, BauGB benannten Schutzgüter.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Planverfahrens stehen unter dem Untersachkonto 61000.65500 (Sachkosten der Bauleitplanung) zur Verfügung.

Generationengerechtigkeit:

Die planungsrechtliche Sicherung des Bestands sowie die Ermöglichung einer Hinterlandbebauung kommt allen Generationen zugute.

Anmerkung der Verwaltung:

Auf den Versand aller Anlagen in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet. Die relevanten Unterlagen (Pläne, Berichte, Gutachten u.ä.) wurden der Vorlage im Internet beigelegt und stehen in der Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Im Auftrage:

Korten